

VIII. Die Polizei kann auch die Zulassung von Kindern unter 16 Jahren zu „Luftbarkeiten“ überhaupt ohne Begleitung der Eltern, Vormünder oder deren Stellvertreter verbieten, da sie die Jugend von Veranstaltungen fern zu halten hat, die nach Art oder Gegenstand in sittlicher Beziehung Anstoß zu erregen geeignet sind (§ 10 II 17) (OBG. 61 S. 140).

§ 19.

Das Vereinsrecht.¹⁾**Anmerkungen zum Reichs-Vereinsgesetz.**

Zu § 1 Abs. 1.

Ausländer — Personen ohne Reichsangehörigkeit — haben also kein Vereins- und Versammlungsrecht. Ihre rechtliche Stellung richtet sich nach Landesrecht. In Preußen kann die Polizei Ausländer nach § 10 II 17 aus Vereinen und Versammlungen ausschließen. Hiergegen haben die Betroffenen nur ein Beschwerderecht nach § 50 III und § 127 OBG., aber an sich keine Klage, da sie nicht in ihren Rechten verletzt sind. Nur dann haben sie eine Klage im Verwaltungsstreitverfahren, wenn die Voraussetzungen des § 10 II 17 VR. nicht vorgelegen haben.

Nimmt ein Ausländer trotz Polizeiverbots an einer Versammlung von Reichsangehörigen teil, so darf die Polizei dieselbe aus diesem Grunde nicht auflösen, weil die Auflösungsgründe in § 14 des Gesetzes enumerativ geregelt sind. Die Polizei kann die Ausweisung des Ausländers auch nicht vom Versammlungsleiter verlangen, kann den Ausländer aber selbst an die Luft setzen (OBG. 53 S. 265 ff.).

Ein „Verein“ i. S. des Gesetzes ist jede dauernde Vereinigung mehrerer natürlicher Personen zur Verfolgung bestimmter gemeinschaftlicher Zwecke unter einer Leitung (RG. Straff. 29 S. 262). Ob er rechtsfähig ist oder nicht, ist gleichgültig.

Eine „Versammlung“ ist ein bewusstes und gewolltes Zusammensein mehrerer Personen (8 genügen: RG. Johow XI S. 303) zur Behandlung oder Beschlussfassung über eine gemeinschaftliche Angelegenheit. Im Gegensatz hierzu steht die Menschenmenge, die sich z. B. um ein gestürztes Pferd schart. Eine besondere Organisation der Versammlung ist nicht erforderlich, sie kann absichtlich oder zufällig sein, auch in einer Privatwohnung stattfinden. Schon mit der Vereinigung an einem bestimmten Orte zu gemeinsamem Zweck und

¹⁾ Das Reichsvereinsgesetz v. 19. April 1908 ist ergänzt bzw. abgeändert durch Gesetz v. 26. Juni 1916 (Einschaltung des § 17 a) und durch das Gesetz v. 19. April 1917 (Aufhebung der §§ 12, 14 Nr. 1 und 6, 19 Nr. 3).

Ziel beginnt die Versammlung als solche, ohne daß es hierzu erst einer förmlichen Eröffnung und Konstituierung bedarf (DVB. 61 S. 240).

Künstlerische, wissenschaftliche und gesellige Vereinigungen sind also keine „Versammlungen“, auch nicht Lustbarkeiten. Vorträge mit Lichtbildern können „Versammlungen“ sein, wenn sie in einer Art gehalten werden, die auf eine Erörterung und Beratung der in ihnen behandelten Angelegenheiten hinauskommen. Keine Versammlung liegt dagegen vor, wenn der Vortrag lediglich dazu dient, nebenher und nebensächlichweise einige, die Lichtbilder lose verknüpfende Bemerkungen oder Erläuterungen zu liefern oder wenn der Vortrag nach der Absicht des Veranstalters bloß den Deckmantel für eine politische Versammlung (§ 5) oder für eine öffentliche Lustbarkeit gibt. (Vgl. die Entscheidung PrVerwBl. 32 S. 659).

Das Vereinsgesetz beschränkt aber nur öffentliche Versammlungen (§ 5).

Zu § 1 Abs. 2.

Die Polizei kann also auch aus sicherheitspolizeilichen Gründen (Feuersgefahr, ungenügende Anzahl von Ausgängen usw.) eine Versammlung schließen, aber nur bei „unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer“. Erhebliche Einschränkung von § 10 II 17 WR.!

„Dadurch (d. h. durch § 1 Abs. 2 W.) hat der § 10 Tit. 17 Teil 2 WR. für das Vereins- und Versammlungsrecht eine erhebliche Einschränkung erfahren, da hiernach eine Beschränkung des reichsgesetzlich gewährten Vereins- und Versammlungsrechts auf Grund bau-, feuer-, verkehrspolizeilicher usw. Bestimmungen des Landesrechts nur insoweit zulässig ist, als es sich um Durchführung sicherheitspolizeilicher Maßnahmen zur Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt. . . Diese Einschränkung der Anwendung der allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Landesrechts gegenüber der Ausübung des Versammlungsrechts trifft nicht bloß dann zu, wenn es sich um eine einzelne bestimmte Versammlung handelt, sondern auch dann, wenn das polizeiliche Einschreiten eine Mehrheit künftiger Versammlungen zum Gegenstande hat, und insbesondere auch, wenn ihnen die Polizei durch Verbot der Benutzung eines bestimmten Raumes zu Versammlungszwecken entgentritt.“ (DVB. 63 S. 263).

Gilt die allgemeine Polizeistunde für Schanklokale auch für dazselbst stattfindende öffentliche Versammlungen? Dies ist streitig. DVB. 32 S. 392 und Delius, DVZ. 1911 S. 807 bejahen die Frage mit der Begründung, daß die allgemeinen Befugnisse der Polizei nicht vereinsrechtlicher Natur nicht deshalb außer Kraft treten, weil sich die davon betroffenen Personen gerade in Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechtes befinden. Verneinend Roman, Vereinsgesetz (1912) S. 35, weil die Vorschriften über die Polizeistunde mate-

riell auf Landesrecht beruhen, da § 365 StGB. nur ein formelles Reichsblankettgesetz ist. Landesrecht dürfe aber das Reichsvereinsrecht nicht einschränken. (Ebenso Stier-Somlo, DJZ. 1911 S. 689, OLG. Hamm, DJZ. 1911 S. 768, Anschütz ebenda S. 864). Polizeiverordnungen, welche das Tragen roter Fahnen auf der Straße usw. verbieten, sind weiterhin gültig, weil das Tragen von Fahnen nur eine Begleiterscheinung in Ausübung des Versammlungsrechtes ist, ungültig aber Polizeiverordnungen, die das Tragen roter Fahnen bei Beerdigungen oder das Tragen roter Schleifen an Begräbniskränzen oder das Halten von Laienreden verbieten, weil all dieses jetzt unter § 9 II des Gesetzes fällt und das Zeichenbegängnis zum „ungewöhnlichen“ macht.

Zu § 3.

Die „politischen Angelegenheiten“ sind eine Unterart der öffentlichen, es sind solche, die unmittelbar den Staat, seine Gesetzgebung und Verwaltung berühren. (RG. Straff. 22 S. 340; 16 S. 383; 44 S. 426). Auch sozialpolitische Angelegenheiten gehören dazu, wenn der Vereinszweck dahin geht, die Vereinsinteressen durch gesetzgeberische Maßregeln zu fördern (RG. Straff. 16 S. 385).

Turnvereine werden dann politische Vereine, wenn sie über ihren Zweck hinaus nebenbei politisch agitieren oder unter dem Deckmantel des Turnens Politik treiben (RG. Straff. 38 S. 337). Auch Feuerbestattungsvereine sind politische Vereine.

Die Polizei kann die Vorsteher politischer Vereine auf Grund des § 132 RWG. durch Androhung von Geldstrafen anhalten, die Satzung und das Mitgliederverzeichnis des Vorstandes gemäß § 3 Abs. 2 bis 4 RWG. einzureichen. Dies verstößt nicht gegen den Grundsatz „ne bis in idem“¹⁾.

„Die Vorschrift in § 3 Abs. 2 bis 4 des RWG. verfolgt den Zweck, der Polizeibehörde von dem Bestehen, der inneren Einrichtung und den Zwecken der politischen Vereine sowie der Person ihrer Vorstandsmitglieder Kenntnis zu geben und sie dadurch in den Stand zu setzen, ihrer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse nötige Kontrolle und Überwachung dieser Vereine auszuüben, gerecht zu werden. Dieser Zweck würde vereitelt werden, wenn nach Ablauf der in § 3 bestimmten zweiwöchigen Frist nur noch gerichtliche Bestrafung aus § 18 eintreten, dagegen die Weigerung des Vorstandes, seine gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen, fortbestehen bleiben könnte. Vielmehr ist es Aufgabe der Polizeibehörde, dieser fortgesetzten, ungesetzlichen Weigerung entgegenzutreten und sie nötigenfalls durch polizeilichen Zwang zu brechen. Dies widerspricht auch nicht dem Grundsatz „ne bis in idem“, der nur dann anwendbar ist, wenn die gesetzliche Vorschrift, welche durch Strafandrohung geschützt ist, und die einzelne polizeiliche Anordnung, um deren zwangsweise Durchsetzung es sich handelt, sich nach ihrem Inhalt und Gegenstande vollständig decken. Dies trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu. Die Straf-

¹⁾ Vgl. hierzu § 4 VI.

vorschrift des § 18 Nr. 1 des RWG. fordert, daß binnen einer bestimmten Frist der Polizeibehörde die Satzung usw. eines politischen Vereins eingereicht werde, und stellt die Unterlassung der Einreichung innerhalb dieser Frist unter Strafe. Die polizeiliche Verfügung will dagegen nicht die Einreichung der Satzung usw. innerhalb der gesetzlichen Frist durch Strafandrohung erzwingen, sondern den dem Gesetze zuwiderlaufenden Zustand beseitigen, der dadurch entstanden ist, daß der Vorstand durch Nichterfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung die Polizei außerstand setzt, der ihr durch das Gesetz gestellten Aufgabe Genüge zu leisten. Der seitens der Polizeibehörde eintretende Zwang ist soweit auf die Beseitigung eines geschwichtigen Zustandes gerichtet und daher seinem Inhalte nach mit dem die Vornahme einer einzelnen Handlung in einem bestimmten Zeitpunkte fordernden strafgesetzlichen Gebote nicht identisch. Hiermit stimmt die bisherige Rechtsprechung des Gerichtshofs überein. In ihr ist allgemein anerkannt, daß der Grundsatz „ne bis in idem“ dann unanwendbar ist, wenn durch die polizeiliche Verfügung die Beseitigung der Fortdauer eines polizeiwidrigen Zustandes bezweckt wird.“ (OBG. 63 S. 287—289).

Zu § 5.

Eine Versammlung ist dann öffentlich, wenn der Zutritt außer den Vereinsmitgliedern und den Gästen noch anderen Personen freisteht und dadurch die Beschränkung auf einen individuell begrenzten Personenkreis aufgehoben wird (RWG. bei Johow 35 C/38, RWG. Straff. 44 S. 133); gleichgültig ist die Abhaltung in einem Privatraume.

„Erörtern“ liegt auch bei einseitiger Betrachtung vor (RWG. Straff. 38 S. 185).

Form der Anzeige: mündlich oder schriftlich (Brief, Postkarte, Telegramm); vgl. preuß. Ausf.-Verordnung z. Vereinsgesetz von 1908.

Die Erteilung einer Bescheinigung ist keine Konzessionserteilung, also auch keine polizeiliche Verfügung, da sie ja nichts anordnet. Sie ist lediglich eine Beweisurkunde über die stattgehabte Anmeldung zum Ausweis der Erfüllung der gesetzlichen Anmeldepflicht.

Die Unterlassung der erforderlichen Anzeige gibt der Polizei keinen Grund zur Auflösung der Versammlung, macht nur strafbar nach § 18 Ziff. 2 Vereinsgesetz.

Die Versagung der Bescheinigung hat die Wirkung der Versagung einer Erlaubnis und steht einer Polizeiverfügung gleich. (Also: §§ 127 ff. OBG.!) (OBG. 22 S. 407/8). Dasselbe dürfte von einer bedingten und beschränkten Bescheinigung gelten, weil hier eine polizeiliche (unzulässige) Anordnung vorliegt. Nur der Veranstalter hat ein Recht auf die Bescheinigung.

Zu § 6 Abs. 3.

Abs. 3 ist eine Auslegungsregel, gilt aber dann nicht, wenn die Erörterung eine politische wird. Abs. 3 soll nur jede

Zweifel an die Zulässigkeit einer Versammlung i. S. des § 152 GewD. heben. (DVB. 1910 S. 152 [DVG. Hamm]). Derartige Versammlungen sind nur von der Anzeige (§ 5) und Bekanntmachung (§ 6 Abs. 1) befreit; im übrigen gelten ev. §§ 10—14.

Dagegen fallen auch derartige Versammlungen unter § 5 Vereinsgesetz, wenn sie zu politischen werden. Hierüber besagt das RG. Straff. 16 S. 385:

„Sobald irgendwelche gewerbliche Koalitionen behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen das Gebiet des gewerblichen Lebens mit seinen konkreten Interessen verlassen, sobald sie hinübergreifen in das staatliche Gebiet, sobald sie die Organe und die Tätigkeit des Staates für sich in Anspruch nehmen, hören sie auf, gewerbliche Koalitionen zu sein und wandeln sich in politische Vereine um, die als solche den Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts unterliegen. Nicht lediglich die allgemeine Tendenz und das letzte Ziel, sondern lediglich Form und Mittel der Vereinsbestrebungen entscheiden darüber, ob sie politischen Charakter an sich tragen.“

Zu § 7.

Der Veranstalter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines öffentlichen Aufzuges muß in dem Genehmigungsantrage in solcher Weise bezeichnet werden, daß er von der Polizei vorgeladen oder zum Zwecke von Ermittlungen aufgesucht werden kann. Hierzu genügt in der Regel die Angabe des Vor- und Zunamens, des Wohnortes und der Wohnung. Die Mitteilung, welchen Stand und Beruf der Veranstalter habe, zu fordern, geht über das Maß des Nötigen hinaus und kann ausnahmsweise nur dann begründet sein, wenn besondere Umstände noch Zweifel lassen (DVG. 59 S. 296).

Nach DVG. müssen, um einen Aufzug oder eine öffentliche Versammlung zu verweigern, Tatsachen vorliegen, aus denen eine Störung der öffentlichen Sicherheit, d. h. eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist:

„Wie vom DVG. wiederholt ausgesprochen ist, reichen zur Begründung der Befürchtung einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Anwendungsbereiche des § 7 a. a. D. allgemeine Vermutungen nicht aus; vielmehr bedarf es zur Rechtfertigung der Versagung der Genehmigung konkreter, in den örtlichen Verhältnissen begründeten Tatsachen, die nicht bloß die mehr oder weniger entfernte Möglichkeit einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit eröffnen, sondern diese Gefährdung absehbarerweise besorgen lassen. . . . Ob im einzelnen Falle derartige tatsächliche Voraussetzungen vorhanden sind, welche die Polizeibehörde zu der Annahme berechtigen, daß aus der Veranstaltung eines Aufzuges eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten sei, ist eine nach den jeweiligen Tatumständen und den gesamten örtlichen und zeitlichen Verhältnissen von Fall zu Fall zu entscheidende Frage. Sie ist unter anderem verneint worden, wenn die Polizeibehörde zur Begründung ihrer Befürchtung nur darauf hingewiesen hatte, daß am Orte der Veranstaltung ein gespanntes Verhältnis zwischen den daselbst vertretenen Parteien bestehe, oder daß starke nationale Gegensätze zwischen ver-

schiedenen Kreisen der Bevölkerung vorhanden seien. Während so allgemein gehaltene Erwägungen für sich allein nicht für ausreichend anzusehen sind, um die Befürchtung einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu begründen, ist andererseits stets in Betracht gezogen worden, welcher Art die Veranstaltung war, um deren Nichtgenehmigung gestritten wurde; denn es ist selbstverständlich, daß bei der Abwägung, ob und welche Gefahren voraussichtlich bei der Zulassung einer Veranstaltung eintreten werden, deren Charakter und Zweck zu berücksichtigen sind.

. Daß auch Gefahren für die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs unter die Gefahren für die öffentliche Sicherheit i. S. des § 7 des RWG. fallen, erscheint nicht zweifelhaft; denn gerade auf den öffentlichen Straßen und Plätzen dient die Regelung und Aufrechterhaltung des allgemeinen Verkehrs dem Schutze eines Teiles derjenigen Rechtsgüter, welche unter den Begriff der öffentlichen Sicherheit zusammengefaßt werden: Leben, Gesundheit und auch das Eigentum sind der Gefahr ausgesetzt, beschädigt zu werden, sobald der öffentliche Verkehr sich nicht so abwickelt, daß Schutz gegen derartige Gefahren gewährleistet ist. Allerdings muß, um einem Aufzug auf öffentlichen Straßen aus diesem Grunde die Genehmigung verweigern zu können, immer ersichtlich sein, daß Tatsachen vorliegen, welche die Befürchtung begründen, daß durch den Aufzug eine wirkliche Gefahr für die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs eintreten werde, während bloße Erschwerungen, vorübergehende Störungen, eine Herabminderung der leichten Abwicklung des Verkehrs und dergleichen nicht ausreichen; denn eine gewisse Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs tritt stets ein, wenn Menschenmengen als festgefügtes und gegliedertes Ganzes, also in der Form eines Aufzuges, durch die Straßen gehen. Dieser Umstand allein hat nach dem Willen des Gesetzgebers die Zulassung öffentlicher Aufzüge nicht hindern sollen.“ (RWG. 57 S. 327 ff.).

Die Verweigerung der Genehmigung eines öffentlichen Aufzuges ist nicht auf die Voraussetzungen des § 7 RWG. beschränkt:

„vielmehr unterliegt das im übrigen gewährleistete Recht der Versammlungsfreiheit polizeilich allen im Reichsvereinsgesetz oder in anderen Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen (§ 1 Abs. 2 a. a. O.). Dazu gehört nicht nur die Vorschrift in § 1 Abs. 2 des Reichsvereinsgesetzes, sondern es fallen darunter auch diejenigen des § 24 a. a. O. und mit ihr die darin aufrecht erhaltenen, eine Beschränkung des Versammlungsrechts enthaltenden landesgesetzlichen Bestimmungen.

Zu derartigen zwingenden Vorschriften gehören die durch das Reichsvereinsgesetz ausdrücklich aufrecht erhaltenen Polizeiverordnungen zum Schutze der Feier der Sonn- und Festtage. Die Polizeibehörden sind an sie gebunden; das freie Ermessen ist bei ihnen ausgeschlossen. Ausnahmen von ihnen sind nur insoweit zulässig, als solche in den Verordnungen selbst vorgesehen sind, und es wird daher durch letztere ein objektives Recht geschaffen, welchem die Beurteilung einer polizeilichen Verfügung in allen Fällen und auch dann unterworfen ist, wenn in der Begründung auf die fraglichen Vorschriften zunächst nicht Bezug genommen worden ist.“ (RWG. 60 S. 318).

Nach dieser Entscheidung kann die Abhaltung öffentlicher Versammlungen und Aufzüge an den Sonn- und Feiertagen für die Zeit vor der Beendigung des vormittägigen Hauptgottesdienstes ver-

boten werden, ohne daß zu prüfen ist, ob tatsächlich eine Störung der Sonntagsruhe herbeigeführt werden würde.

Die Genehmigung zu öffentlichen Aufzügen und Versammlungen kann unter Bedingungen erteilt werden; diese Genehmigungsbedingungen enthalten polizeiliche Verfügungen (DVG. 60 S. 321).

Die Genehmigung kann nachträglich zurückgenommen werden, wenn die Polizei sie hätte verweigern können. Auf welchem Wege die Polizei zu einer anderen Auffassung hinsichtlich des Aufzuges gelangte, ob auf Grund neuer Tatsachen oder nochmaliger Erwägungen, ist gleichgültig (DVG. 57 S. 324/25).

Zu § 7 RVG. hat das DVG. im 63. Bd. S. 279 ff. ferner folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Sollen an einem Orte zwei Aufzüge, deren Teilnehmer in einem so scharfen politischen Gegensatz stehen wie die Mitglieder von Kriegervereinen und die Anhänger der sozialdemokratischen Partei, zu derselben Zeit und unter Benutzung derselben Straßen stattfinden, und ist ein Zusammentreffen beider Aufzüge nicht zu vermeiden, so rechtfertigt sich die Annahme, daß eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist.

2. Mehrere Anträge auf Genehmigung öffentlicher Aufzüge sind insoweit als gleichberechtigt anzusehen und zu behandeln, als nicht die Art, in der, oder der Zweck, zu dem die Aufzüge veranstaltet werden sollten, an und für sich und unabhängig von anderweitigen Umständen die Verfassung der Genehmigung rechtfertigt.

3. Bei der Beforgnis, daß die gleichzeitige Abhaltung mehrerer Aufzüge, für die gleichberechtigte Anträge vorliegen, die öffentliche Sicherheit gefährden würde, liegt es der Polizeibehörde ob, entweder im Wege der Verhandlung mit den Veranstaltern oder durch Auferlegung entsprechender Bedingungen in bezug auf Zeit und Ort diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche den gleichberechtigten Interessen der mehreren Veranstalter Rechnung zu tragen, zugleich aber auch das öffentliche Interesse sicherzustellen geeignet sind.

Über das Tragen roter Fahnen bei öffentlichen Aufzügen und deren Verbot führt das DVG. 66 S. 343 ff. folgendes aus:

„Daß das Tragen und Entfalten einer roten Fahne und das Tragen revolutionärer oder nationalpolnischer Abzeichen auf Grund der Bestimmung in § 10 II 17 WR. polizeilich verboten werden kann, wenn und soweit solche Handlungen als eine Demonstration gegen die bestehende öffentliche Ordnung zu wirken bestimmt und geeignet sind, hat der Gerichtshof in Übereinstimmung mit dem Kammergericht in ständiger Rechtsprechung anerkannt

An dieser Rechtsprechung ist auch unter der Herrschaft des RVG. vom 19. April 1908 bei der Veranstaltung eines öffentlichen Aufzuges festzuhalten.



Durch § 7 des RWG. ist bestimmt worden, daß Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der polizeilichen Genehmigung bedürfen, und daß diese Genehmigung nur dann versagt werden darf, wenn aus der Veranstaltung des Aufzugs Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Damit ist ausgesprochen, daß die Veranstaltung des Aufzugs, also die Zulassung zu der im Aufzug enthaltenen Benutzungsart der öffentlichen Straßen, von keinen anderen als sicherheitspolizeilichen Erwägungen abhängig gemacht werden darf. Wird die Genehmigung erteilt, so ist damit zu erkennen gegeben, daß dem einzelnen Aufzuge, d. i. der durch ihn geplanten Benutzung bestimmter Straßen innerhalb bestimmter Zeit, Hindernisse in dem geltenden öffentlichen Rechte nicht entgegenstehen. Keineswegs ist aber durch den § 7 a. a. O. den Teilnehmern eines genehmigten Aufzugs eine Ausnahmestellung gegenüber dem Gesetze gegeben; vielmehr bestehen für sie die Schranken der allgemeinen Rechtsordnung unverändert weiter; sie bleiben daher auch den gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen, welche durch die öffentliche Ordnung auf den Straßen und durch die Ordnung, Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf ihnen bedingt werden, ebenso unterworfen wie das übrige nicht im Aufzuge vereinigte Publikum. Nur insoweit nehmen die Teilnehmer des Aufzugs eine Ausnahmestellung ein, als ihnen die Benutzung der Straße in der Form einer geschlossenen Menschenmenge gestattet ist und nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit verboten werden kann. Soweit dieses Recht nicht beeinträchtigt wird, unterliegen dagegen die Teilnehmer an einem Aufzuge denjenigen Beschränkungen, welche durch die Forderungen der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, insbesondere auch durch die Forderungen der Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs geboten sind. Falls daher nach dem geltenden örtlichen Rechte, beispielsweise durch Polizeiverordnung, das Fahren auf dem Bürgersteig oder auf der in der Fahrrichtung linken Seite des Fahrdammes verboten ist, so gilt dieses Verbot auch für einen mit Wagen veranstalteten Aufzug. Falls die Teilnehmer am Aufzug in sittlich anstößiger oder Ärgernis erregender Weise (Masken) erscheinen, so kann die Polizeibehörde zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit einschreiten: denn dieses Einschreiten richtet sich nur gegen das ordnungswidrige Erscheinen der Teilnehmer am Zuge in der Öffentlichkeit, nicht gegen die Veranstaltung des Zuges an sich. Auf dem gleichen Boden bewegt sich die Frage, ob das Mitführen von roten Fahnen oder sonstigen Abzeichen, welche die öffentliche Ordnung zu stören geeignet sind, in einem genehmigten Aufzug untersagt werden kann; denn das Tragen dieser Abzeichen ist nicht ein Bestandteil oder Begriffsmerkmal des Aufzugs, sondern nur eine Begleiterscheinung bei der Ausübung des Rechtes, sich in geschlossener Menge über öffentliche Straßen oder Plätze fortzubewegen.

Dem stehen auch nicht die Bestimmungen in § 1 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 des RWG. entgegen, selbst wenn, was hier unerörtert bleiben kann, davon ausgegangen wird, daß das Recht der Veranstaltung öffentlicher Aufzüge dem Vereins- und Versammlungsrecht überall gleichzustellen und ein öffentlicher Aufzug als eine öffentliche Versammlung i. S. des RWG. anzusehen ist. . .

Wie in § 1 Abs. 1 S. 1 des RWG. der Grundsatz der Vereins- und Versammlungsfreiheit aufgestellt ist, so bezieht sich auch die Vorschrift des Satzes 2 im Abs. 1 und des Abs. 2 nur auf solche polizeiliche Maßnahmen, die eine Beschränkung dieser Vereins- und Versammlungsfreiheit bezwecken oder mit sich bringen. Der einzelne aber erhält dadurch, daß er von seinem Vereins- und Versammlungsrechte Gebrauch macht, keine Ausnahmestellung gegenüber dem Gesetze und kein Vorrecht, die allgemeine Rechtsordnung zu durchbrechen. Daher können auch die allgemeinen Befugnisse der Polizei, die nicht

vereinsrechtlicher Natur sind und sich nicht gegen das Recht, Vereine zu bilden und Versammlungen abzuhalten, richten, nicht deshalb außer Kraft treten, weil die davon betroffenen Personen sich gerade in Ausübung ihres Vereins- oder Versammlungsrechts befinden Aus diesem Grunde findet das polizeiliche Einschreiten gegen das demonstrative Mitführen von roten Fahnen usw. in einem Aufzug in dem § 1 des RBG. keine Schranke; denn es richtet sich nicht gegen das Recht, sich in der Form des Aufzugs zu versammeln, sondern gegen das ordnungswidrige Auftreten des einzelnen Versammlungsteilnehmers in der Öffentlichkeit.

Sonach bleibt nur zu prüfen, ob die polizeiliche Anordnung, daß rote Fahnen, revolutionäre oder nationalpolnische Abzeichen in dem Aufzuge nicht getragen werden dürften, in den zeitlichen und örtlichen Umständen die erforderliche Begründung fand. Dies ist zu bejahen; denn die Benützung roter Fahnen oder das Hervorkehren revolutionärer oder nationalpolnischer Abzeichen in einem mit massenhafter Beteiligung veranstalteten Umzug auf öffentlichen Straßen ist geeignet, als Demonstration zu wirken, die politischen oder nationalen Gegensätze zu verschärfen und dadurch, wenn auch vielleicht nicht die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu gefährden, so doch mindestens die öffentliche Ordnung zu stören.“

Über die Zurücknahme einer auf Grund des § 7 erteilten Erlaubnis führt das RBG. aus:

„ . . . Es kann indes kein Zweifel darüber bestehen, daß die Polizei zur Zurücknahme einer von ihr auf Grund des § 7 a. a. O. erteilten Genehmigung jedenfalls dann befugt ist, wenn ihr nachträglich neue Tatsachen bekannt werden, welche zu einer anderen Auffassung führen können, oder wenn sich, was dem rechtlich gleichsteht, nachträglich herausstellt, daß die Polizei durch unrichtige Angaben über den Sachverhalt getäuscht worden ist.“ (RBG. 53 S. 264).

Gegen die Verweigerung der Genehmigung gibt das Vereinsgesetz keine Rechtsmittel, sie ist aber eine polizeiliche Verfügung, mithin gelten die gewöhnlichen Rechtsmittel (§§ 127, 128, 50 III RBG.). Der Klagende muß nachweisen, daß die angefochtene Verfügung der erforderlichen tatsächlichen Voraussetzungen entbehrt.

Die Angabe der Gründe i. S. des § 7 bei verweigerter Genehmigung ist nur instruktionell vorgeschrieben, so daß die unterbliebene Angabe die Versagung der Genehmigung nicht ungültig macht (RBG. 66 S. 336).

Die Genehmigung kann durch eine erneute Verfügung zurückgenommen werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zu einer Verweigerung der Genehmigung berechtigt hätten wie auch dann, wenn die Polizei auf Grund nochmaliger Erwägungen die Überzeugung gewinnt, daß die öffentliche Sicherheit gefährdet sein werde.

Das RBG. 57 S. 322 ff. leitet diese Ansicht — gegen Linden-berg, Friedenthal, Stier-Somlo und Romen — aus dem Amte der Polizei in § 10 II 17 MR. her, dessen „den Schutz der Allgemeinheit bezweckende Normen des öffentlichen Rechtes derart zwingender

Natur sind, daß die Polizei auf ihre Handhabung nicht verzichten kann. Soll sie daher in den Stand gesetzt werden, ihrer Aufgabe in dem erforderlichen Maße gerecht zu werden, so kann ihre Entscheidung durch eine Beschränkung irgendwelcher Art nicht eingeengt werden. Dementsprechend muß ihr auch die Befugnis, einem Aufzuge die Genehmigung zu versagen, selbst dann zugesprochen werden, wenn sie die Genehmigung anfänglich erteilt hatte und erst später zu der Überzeugung gelangt ist, daß der genehmigte Aufzug die öffentliche Sicherheit zu gefährden geeignet ist und insolgedessen mit den von ihr zu schützenden öffentlichen Interessen nicht vereinbar ist. Dabei ist von der Zulässigkeit des Widerrufs die Frage zu trennen, ob der Widerruf sachlich begründet war. Dies hängt davon ab, ob zur Zeit des Widerrufs diejenigen tatsächlichen Voraussetzungen vorhanden waren, welche zur Versagung der Genehmigung berechtigt haben würden.

Zu § 8.

Versammlungen in einem unüberdachten, aber rings umbauten oder ummauerten Hofe oder in einem Garten ist keine Versammlung i. S. des § 8, sondern eine solche unter freiem Himmel i. S. des § 7 (DVG. 56 S. 308 und 55 S. 277). Auch eine ausdrücklich in den Hof oder Garten eines Etablissements einberufene Versammlung bleibt eine solche unter freiem Himmel auch dann, wenn der Hof oder Garten ein Zubehör eines geschlossenen Raumes bildet (DVG. 66 S. 333).

Eine „Verlegung“ einer Versammlung i. S. des § 8 liegt nicht nur dann vor, wenn sie an dem einen Orte begonnen und an einem anderen fortgesetzt, sondern auch dann, wenn sie sogleich statt an dem ursprünglich in Aussicht genommenen Orte an einem anderen abgehalten wird. Dies ergibt sich aus Begriff und Sprachgebrauch (DVG. 66 S. 332 ff.).

Zu § 9.

Das Reden von Laien am Grabe macht nach RG. Johow 38 C/37 das Leichenbegängnis zu einem ungewöhnlichen. Es bedarf also der Anzeige. Auch eine kurze Erklärung „Im Namen der sozialdemokratischen Wähler des 4. Wahlkreises“ soll hierzu gehören; nicht aber die Worte: „Ruhe sanft!“ (Vgl. die Zitate bei Roman, Vereinsgesetz, 1912, S. 106).

„Veranstalter“ eines ungewöhnlichen Leichenbegängnisses ist auch der, der ein gewöhnliches durch eine Rede, rote Fahne usw. zum ungewöhnlichen macht (RG. in DVB. 09 S. 328).

Zu § 11.

Auch Stöcke, Schirme usw. können „Waffen“ sein, nämlich dann, wenn sie nach dem Willen des Trägers im Einzelfalle zum Angriff be-

stimmt sind (RG. Straff. 44 S. 140/41). über den Begriff der Waffe vgl. DWG. 66 S. 325/26:

„Der Begriff „Waffe“ wird im Reichsvereinsgesetz nicht erläutert; die „Begründung“ beschränkt sich auf die Bemerkung, der Begriff sei durch die Praxis und Rechtsprechung klargestellt. Daher ist anzunehmen, daß für Preußen darunter dasjenige zu verstehen ist, was nach der bisherigen Rechtsprechung als Waffe im Sinne des § 7 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 anzusehen war. In der Regel sind danach unter „Waffe“ nur diejenigen Gegenstände zu verstehen, welche zur Zufügung von Verletzungen beim Angriff oder bei der Verteidigung geeignet und hierzu entweder nach ihrem natürlichen Zwecke oder im einzelnen Falle nach dem Willen des Trägers bestimmt sind . . . Es sind also nicht alle gefährlichen Werkzeuge „Waffen“ im Sinne des § 11 des RG., sondern nur diejenigen, denen nach der Art ihrer Anfertigung oder Zurichtung der technische Begriff einer Waffe (Hieb-, Stich-, Stoß- oder Schußwaffe) zukommt; andererseits gewinnen die zu dem Gebrauche als Waffe nicht allgemein bestimmten Gegenstände (Art, Beil, Sense u. dgl.) die rechtliche Eigenschaft als Waffe dann, wenn ihr Mitnehmen in eine öffentliche Versammlung oder bei einem öffentlichen Aufzuge mit der Absicht geschieht, mit ihnen angriffs- oder verteidigungsweise Verletzungen zuzufügen. Daher sind „Ehrendegen“, „stumpfe Säbel“ u. dgl., welche bei Gelegenheit einer Prozession, eines Leichenbegängnisses oder eines sonstigen öffentlichen Aufzuges als Kostümstücke oder als Schmuckgerät getragen werden, von der Rechtsprechung als Waffen nicht angesehen worden . . .; dasselbe gilt von den stumpfen Rapiere der Studenten, welche als Übungsgerät auf dem Fechtboden oder bei Kommerzen verwendet werden, um durch Klopfen auf den Tisch den Anwesenden Zeichen zu geben und Ruhe zu gebieten . . ., während die geschliffenen Mensurschläger als Waffen, ja sogar als tödliche Waffen im Sinne des § 201 des Strafgesetzbuches anzusehen sind.“

„Bewaffnet“ ist jeder, der eine Waffe bei sich trägt und sich dessen bewußt ist.

Zu § 12. (Dieser Paragraph ist aufgehoben durch RG. v. 19. April 1917. RGW. S. 361).

Abs. 2 über den Begriff „Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen“ führt das DWG. 66 S. 339 aus:

„Daß unter der Wahl, deren Betriebe die Versammlung dienen soll, immer nur die jeweilig anstehende Wahl, und zwar nur die desjenigen örtlichen Bezirkes, für welchen die Wahl anberaumt ist, zu verstehen ist, ergibt einerseits der Wortlaut der Bestimmung in § 6 Abs. 2 des RG., nach welcher die Befreiung von der Anzeigepflicht nur für Versammlungen der Wahlberechtigten innerhalb der Zeit vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung der Wahlhandlung gilt; andererseits folgt es aus der analogen Vorschrift in § 6 des RG., welche unbeschadet ihres weiteren Anwendungsgebietes — nur von „bestimmten“ Wahlen spricht.“

Zu § 13.

Sehr streitig ist es, ob sich das Recht der Polizei, Beauftragte in eine öffentliche Versammlung zu entsenden, nur auf die in § 13 Abs. 1 in Klammern zitierten politischen Versammlungen bezieht (so DWG. 58 S. 288 ff., nach der Entstehungsgeschichte, und Kommen

§. 133) oder ob es für alle öffentlichen — politische und nichtpolitische — Geltung hat. (So RG. in DZB. 1911 S. 992; RG. bei Johow 39 C. 60 mit der Begründung, daß § 13 nicht nur auf § 5, sondern auch auf §§ 6—9 und § 12 des Vereinsgesetzes verweise, welche letztere Vorschriften auch unpolitische Versammlungen zum Gegenstande haben).

Jedoch nimmt das DVG. 58 S. 288 ff., insbesondere S. 300 ff. an, daß die Polizei auch auf Grund ihrer allgemeinen Befugnisse das Recht habe, in Versammlungen nichtpolitischer Natur Abgesandte zu entfernen, um festzustellen, ob ein Anlaß zum Einschreiten auf Grund des Vereinsgesetzes vorliege!

Im übrigen ist die Polizeibehörde in der Auswahl derjenigen Personen, durch welche sie öffentliche Versammlungen überwachen lassen will, nicht beschränkt und darf insbesondere auch ihr nicht unterstellte Polizeibeamte verwenden. Diese von anderen Polizeiverwaltungen herangezogenen Hilfskräfte gelten als Organe der die Überwachung anordnenden Polizeibehörde (DVG. 66 S. 327).

Welche Polizeibehörde die Überwachung einer Versammlung anzuordnen hat, bestimmt sich nach Landesrecht. In Preußen ist hierfür die Ortspolizeibehörde zuständig (Art. III der Ausf.-Verordnung des Ministers des Innern v. 8. Mai 1908 im MBl. d. i. B. S. 127 (DVG. 59 S. 303). Der von der Polizeibehörde Beauftragte gilt im Zweifel als von der Ortspolizeibehörde entsendet:

„Wer als „Beauftragter der Polizeibehörde“ in einer Versammlung erscheint, um sie zu überwachen, und gemäß § 13 Abs. 1 des DVG. seine Eigenschaft als Beauftragter der Polizei kundgibt, gilt deshalb als von der Ortspolizeibehörde entsendet, sofern er nicht etwas anders ausdrücklich erklärt oder zweifelsfrei zu erkennen gibt. Dies folgt auch daraus, daß die Behörden stets die Vermutung für sich haben, innerhalb ihrer Zuständigkeit zu handeln.“ (DVG. 59 S. 303). (Danach beantwortet sich daher auch die Frage, welche Rechtsmittel gegen die in der Überwachung liegende polizeiliche Verfügung gegeben sind).

Im 63. Bd. S. 290/91 führt das DVG. aus, daß Versammlungen, die ausschließlich für die Arbeiter einer Fabrik veranstaltet werden, nicht öffentliche Versammlungen sind, wenn sie auf diesen — noch so großen — Personenkreis beschränkt bleiben:

„Entscheidend ist der Umstand, ob die Versammelten als Arbeiter eines einzelnen, auf den örtlichen Bezirk einer kleiner Stadtgemeinde wie G. beschränkten Fabrikunternehmens einen bestimmten abgegrenzten und nach außen hin abgeschlossenen, durch das innere Band wechselseitiger persönlicher Beziehungen zusammengehaltenen Kreis von Personen bildeten.“

Die Verweigerung eines angemessenen Platzes ist kein Auflösungsgrund, sondern macht nur strafbar (§ 18 Ziff. 3 Vereinsgesetz). Wird dagegen dem Beamten die Zulassung überhaupt verweigert, so kann er die Versammlung nach § 14 Ziff. 3 auflösen!

Zu § 14. (§ 14 Nr. 1 und 6 sind durch Gesetz v. 14. April 1917 aufgehoben).

Die polizeiliche Auflösung einer Versammlung ist nicht nur aus den in § 14 angegebenen Gründen zulässig, sondern auch auf Grund der allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Landesrechts, soweit es sich um die Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer handelt (§ 1 Abs. 2) (LVBG. 60 S. 324 ff.). Hierzu gehört auch ein Tumult, wenn zu befürchten ist, daß dadurch eine allgemeine Schlägerei entstehen wird, wodurch eine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an der Versammlung begründet würde (LVBG. a. a. O. S. 329).

Erklärt der Polizeibeamte die Versammlung lediglich für aufgelöst, so ist dies nicht dahin zu verstehen, daß er auf Grund des § 14 des LVBG. habe vorgehen und die Versammlung aus einem der in diesem Paragraphen genannten versammlungsrechtlichen Gründe habe auflösen wollen:

„Vielmehr hat er sich nur desjenigen Ausdruckes bedient, welcher auch für andere Fälle, in welchen der Fortsetzung einer Versammlung entgegengetreten wird, üblich ist und in kürzester Form die für nötig erachtete Anordnung zur Kenntnis und Nachachtung der Versammelten bringt Da der Gendarm nicht auf Grund des § 14 des LVBG., sondern auf Grund der allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Landesrechts eingeschritten ist, so finden für die Beurteilung seines Vorgehens auch die landesgesetzlich für polizeiliche Verfügungen allgemein geltenden Grundsätze Anwendung. Danach ist zwar jede polizeiliche Verfügung nach der rechtlichen und tatsächlichen Seite soweit zu begründen, daß der Betroffene ihre Grundlagen durch das zulässige Rechtsmittel angreifen kann; ein Mangel in dieser Beziehung rechtfertigt aber allein nicht die Aufhebung der Verfügung, kann vielmehr durch nachträgliche Angabe der Gründe, selbst im Verfahren vor den Beschwerdebehörden oder den Verwaltungsgerichten, geheilt werden“ (LVBG. 60 S. 330).

Zu § 15.

Die Rechtsmittel (LVBG. §§ 127/128, 50 III) sind gegen die Verfügung der betreffenden Polizeibehörde zu richten, deren Beauftragter der verfügende Beamte ist. Mißbilligt aber die betreffende Behörde die Auflösung, so ist die Sache erledigt und es gibt kein Rechtsmittel!

Anfechtungsberechtigt ist jeder, welcher an der aufgelösten Versammlung teilgenommen hat, nicht nur der Veranstalter oder Leiter. (LVBG. 56 S. 322).

Zweck einer Beschwerde oder Klage ist, ein künftiges Einschreiten der Polizei aus dem gemißbilligten Grunde zu verhüten und ev. gegen die Behörde Regreß zu nehmen (§ 6 preuß. Gesetz von 1842, § 839 BGB. und preuß. Gesetz von 1909).

Zu § 16.

Weshalb die Versammlung aufgelöst wurde, ist gleich. Auch wenn ein Grund zur Auflösung nicht vorlag, muß der Saal bei Vermeidung der Bestrafung geräumt werden (RG. Straff. 44 S. 135). Formale Voraussetzung einer gültigen Auflösung nach § 14 ist jedoch, daß der Grund für die Auflösung gleichzeitig mit der Auflösungserklärung angegeben wird, widrigenfalls eine dem Gesetz entsprechende formell rechtsgültige Auflösung nicht vorliegt, weshalb auch eine Bestrafung nicht erfolgen kann. U. aber DVB. 61 S. 241, welches die Angabe des Grundes nur für eine instruktive Vorschrift hält. Verhaftung nach §§ 112 ff. StPD.

„Sofort“ bedeutet ohne schuldhaftes Zögern. Speisen und Getränke dürfen erst bezahlt werden. Auch der Eigentümer und Mieter des Lokales müssen dieses verlassen und dürfen erst nach vollzogener Auflösung wieder herein! (RG. in DVB. 1907 S. 71).

Zu § 24.

Streitig ist das Verhältnis des Reichsvereinsgesetzes zu den kirchlichen und religiösen Vereinen und Versammlungen.

Nach Anschütz, Preuß. Verfassung I S. 208 ff. sind lediglich die auf diesem Gebiete bestehenden Sondervorschriften des Landesrechts aufrechterhalten und es gilt, soweit solche nicht bestehen, lediglich das Reichsvereinsrecht. Sondernormen gibt es aber im preussischen Vereinsgesetz nur für kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen mit Korporationsrechten.

Nach RG. (DVB. 1912 S. 351) und DVB. (61 S. 257) ist dagegen nach dem Wortlaut des § 24 das gesamte kirchliche und religiöse Versammlungswesen dem Reichsvereinsgesetz entzogen, weil § 24 ganz allgemein, ohne eine Unterscheidung zu machen, erklärt, daß die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen unberührt bleiben sollen.

Hieraus folgt, daß in bezug auf kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen die Polizei in Preußen schon auf Grund von § 10 II 17 UR. einschreiten kann, z. B. bei Störung von dem Schutze der Polizei anvertrauten öffentlichen Interessen, insbesondere von Leben und Gesundheit (§ 6 f. PBG.).

So hat das DVB. (61 S. 255) die polizeiliche Untersagung von öffentlichen Versammlungen der „Christlichen Vereinigung ernster Forscher von Diesseits nach Jenseits, wahrer Anhänger der christlichen Kirchen“ für zulässig gehalten, in welchen ein Heilmagnetiseur (!) die Geister Verstorbener (Luthers und Leo XIII. !) sprechen ließ, für zulässig gehalten, weil die Teilnahme an solchen Versammlungen bei weniger widerstandsfähigen Personen zu ernststen Störungen der Ge-

fundheit (Schlaflosigkeit, krankhaften Verstimmungen, Hysterie, Herzneurose, Lähmungen, Wahnsinn [?]) führen könne.

Die preuß. Ausf.-Verordnung vom 8. Mai 1908 gestattete nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 des Vereinsgesetzes den Mitgebrauch der litauischen, masurischen, wendischen, wallonischen, französischen und dänischen Sprache in gewissen Bezirken, nicht aber den der polnischen Sprache. Nach Aufhebung des Sprachenparagraphen (§ 12) durch das RG. vom 19. April 1917 gelten hinsichtlich der Sprache keinerlei Beschränkungen mehr.

Zu § 21 des RG. bestimmt die Ausf.-Verordnung ferner, daß unter

„Polizeibehörde“ i. S. des RG. in Preußen die Ortspolizeibehörde,

„Untere Verwaltungsbehörde“ der Landrat bzw. die Gemeindebehörde (in Stadtkreisen),

„Höhere Verwaltungsbehörde“ der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident zu verstehen sei.

§ 20.

Gewerbe und Polizei.

I. Gast- und Schankwirtschaft.

1. Konzession.

Die Erlaubnis zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft¹⁾ wird nach § 33 GewD., § 114 Zust.-Gesetz vom Kreis- (Stadt-) Ausschusse bzw. dem Magistrat nach Anhörung der Ortspolizeibehörde und der Gemeindebehörde erteilt. Wird von einer dieser Behörden Widerspruch erhoben, so darf die Erlaubnis nur auf Grund mündlicher Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren erteilt werden.

Gastwirt ist, wer ein offenes Lokal hält, um Personen mit oder ohne Verpflegung gewerbsmäßig zu beherbergen (DVG. 16 S. 354);

Schankwirt ist, wer gewerbsmäßig Getränke (jeder Art) ausschänkt.

In Preußen ist nach herrschender Praxis mit der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft gleichzeitig die Ermächtigung zum Ausschank geistiger Getränke als Zubehör verbunden. „Hieraus folgt indes nicht, daß es dem Gesetz zuwiderläuft, Gastwirtschaften allein für die Aufnahme von Fremden mit ausdrücklichem Ausschluß des Schankbetriebes zu konzessionieren“ (DVG. 16 S. 352).

¹⁾ Dasselbe gilt für den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus.